AGB – PARTNERSCHAFT BRAUCHT FAIRE REGELN
Servicebedingungen der bioMerieux Austria GmbH
(„bioMérieux“)
Stand: 01.01.2022

1. Geltungsbereich und maßgebende Bedingungen

1.1. Diese Bedingungen bilden den rechtlichen Rahmen unter dem bioMérieux sowohl die regelmäßige Wartung einschließlich Fernwartung als auch Reparaturen (zusammen „**Serviceleistungen“)** an der Geräteausstattung des Kunden bestehend aus Hardware, Software und Firmware ("**Produkte"),** erbringt.

Sie gelten ausdrücklich nicht für die Beseitigung von Mängeln, zu der bioMérieux gemäß den Liefer- und Zahlungsbedingungen von bioMérieux verpflichtet ist.

1.2. Die Rechtsbeziehungen zwischen bioMérieux und dem Kunden richten sich nach diesen Bedingungen sowie, sofern vorhanden, nach dem spezifisch an den Kunden gerichteten Angebot von bioMérieux – gleich ob dieses die Lieferung oder sonstige Überlassung eines Geräts einschließt oder separat für die Erbringung von Serviceleistungen erstellt wurde – sowie dem Kunden übermittelten und zur Verfügung gestellten technischen Datenblatt für die Produkte.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn bioMérieux in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bestimmungen des Kunden Leistungen erbringt bzw. derartigen Bestimmungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Mit der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kunden ist bioMérieux nur dann einverstanden, wenn sie diese vorab ausdrücklich schriftlich bestätigt.

1.3. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Unternehmer.

1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.5. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform; von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.

2. Auftragserteilung

2.1. Werbeannoncen, Kataloge und Broschüren von bioMérieux sind stets freibleibend und unverbindlich. Anfragen des Kunden über die Erbringung von Serviceleistungen sind grundsätzlich unverbindlich. Verträge kommen verbindlich erst durch die Annahme des Kunden des von bioMérieux an den Kunden schriftlich übermittelten Angebots (z. B. per E-Mail) zustande oder wenn bioMérieux die Produkte an den Kunden übersendet. Soweit nicht anders vereinbart, haben Angebote von bioMérieux eine Gültigkeitsdauer von vier Wochen.

2.2. Sofern der Kunde das Angebot von bioMérieux abändert, gilt dies als neues Angebot des Kunden. bioMérieux ist berechtigt, Angebote des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Während dieser Frist bleibt der Kunde an das Angebot gebunden.

2.3. Für notwendige Reparaturen, deren Rechnungsbetrag 500,00 € nicht übersteigt, behält sich bioMérieux vor, diese auch ohne vorherige Auftragserteilung des Kunden durchzuführen. Die Zustimmung hierzu gilt in diesem Fall als erteilt.

3. Zugelassene Produkte

3.1. bioMérieux erbringt die Serviceleistungen gemäß dieser Vereinbarung nur im Hinblick auf zugelassene Produkte. Ein Produkt gilt grundsätzlich dann als zugelassenes Produkt, wenn der Kunde das Produkt von bioMérieux erworben hat und insbesondere die Bedingungen gemäß technischem Datenblatt für das Produkt erfüllt.

3.2. Sofern ein Produkt nicht von bioMérieux erworben wurde oder die letzte Wartung bzw. Pflege durch den Kunden zwei Jahre oder länger zurückliegt, ist bioMérieux berechtigt, das betreffende Produkt einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Diese Eignungsprüfung erfolgt auf Grundlage eines gesonderten Angebots zuzüglich aller anfallenden zusätzlichen (Ersatz-) Teile,

Verbrauchsmaterialien und Arbeitszeiten, die erforderlich sind, um das Produkt in einen den Anforderungen von bioMérieux entsprechenden Zustand zu bringen. Die (Ersatz-) Teile und Verbrauchsmaterialien werden gemäß Listenpreis in Rechnung gestellt. Nach Abschluss der

gemäß Angebot notwendigen Arbeiten an dem Produkt gilt das Produkt als zugelassenes Produkt im Sinne dieser Bedingungen, solange insbesondere die Bedingungen gemäß technischem Datenblatt erfüllt werden.

4. Leistungsumfang von bioMérieux

4.1. Gemäß diesen Bedingungen erbringt bioMérieux die vereinbarten Serviceleistungen. Welche Leistungen im

Einzelnen vereinbart sind sowie deren Umfang, ergibt sich aus dem Angebot von bioMérieux.

Alle Serviceleistungen von bioMérieux umfassen, sofern dies für die jeweiligen Systeme technisch möglich und ein Zugriff über die Fernwartungssoftware gegeben ist, Fernwartungsdienstleistungen (d. h. Reparaturen, regelmäßige Wartung einschließlich Updates der Software und der Firmware der Produkte) während der Regelarbeitszeit. Der Abschluss eines Servicevertrags und die Erbringung der darin geregelten Leistungen steht unter der Bedingung der Installation und Aufrechterhaltung des Zugangs über die dazu von bioMérieux angebotene Software („Fernwartungssoftware“, derzeit VILINK®). Einzelheiten diesbezüglich sind in Ziff. 5 dieser Bedingungen geregelt.

Es obliegt bioMérieux zu entscheiden, ob eine Reparatur per Fernwartung oder eine Reparatur vor Ort gemäß diesen Bedingungen durchgeführt werden muss. Der Kunde verpflichtet sich in jedem Fall, telefonische Hilfestellung zu geben oder eine Remoteverbindung einzurichten, bevor eine Reparatur vor Ort durchgeführt wird.

Sofern die vereinbarte Serviceleistung alle anfallenden Ersatzteile beinhaltet, obliegt es bioMérieux zu entscheiden, ob für Reparaturen zwischen den Wartungen neue Ersatzteile oder Ersatzteile auf Austauschbasis zur Verfügung gestellt werden, die dem aktuellen Standard entsprechen bzw. entsprechend überholte Teile, die den Qualitätsanforderungen entsprechen müssen. Austauschteile gehen in das Eigentum von bioMérieux über.

4.2. Soweit nicht anders vereinbart, sind von den Serviceleistungen von bioMérieux nicht umfasst und daher zusätzlich kostenpflichtig für den Kunden insbesondere Serviceeinsätze, die von bioMérieux vorgenommen werden und alle damit verbundenen Reisekosten, Arbeitszeit und Ersatzteile, die zur Behebung von Störungen der Produkte erforderlich sind im Zusammenhang mit oder auf Grund von:

- einem Fehler durch den Kunden oder irgendeiner dritten Partei, einer Nachlässigkeit, einer missbräuchlichen Verwendung beim Betrieb oder der Handhabung der Produkte oder einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Produkte;
- der Unterlassung oder dem Versäumnis des Kunden, für eine passende Umgebung der Produkte zu sorgen oder alle technischen Hilfsmittel und Gerätschaften, die vom Installationshandbuch von bioMérieux verlangt werden, in angemessener Weise bereitzustellen, wie etwa ordnungsgemäße elektrische Anschlüsse, Klimaanlage und Überprüfung der Luftfeuchtigkeit;
- der Unterlassung oder dem Versäumnis des Kunden, die Produkte gemäß den Erfordernissen der kundenseitigen Pflege, wie sie in den Handbüchern der Produkte festgelegt ist, instand zu halten;
- einer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von bioMérieux von irgendeiner anderen Person als dem zugelassenen Personal von bioMérieux vorgenommenen oder versuchten Reparatur oder Wartung;
- nicht von bioMérieux oder dessen bevollmächtigtem Vertreter vorgenommenen Änderungen;
- dem Anschluss von als Zubehör bestimmten Geräten, die bioMérieux nicht ausdrücklich als mit den Produkten kompatibel bezeichnet hat, die aber dessen ungeachtet mechanisch oder elektronisch mit den Produkten verbunden sind;
- der Ausführung einer Dienstleistung und/oder Unterstützung/Betreuung an einem LIS Interface (sofern dem nicht schriftlich zugestimmt wurde);
- der Verwendung von Software, die nicht von bioMérieux zur Verfügung gestellt wurde und den Folgen ihrer Verwendung oder von Schäden, die durch Computer-Schadsoftware hervorgerufen werden, die vom Kunden eingeschleppt oder aktiviert wurden, d. h. Software,

die sich bei Gefahrübergang des Produkts auf den Kunden nicht auf diesem befand; gleiches gilt bei Kontaminationen (insbesondere der Geräte bzw. der Computer – Hardware des Kunden) aufgrund mangelnder Kompatibilität der Software mit der Hardware des Kunden;

- jedem nicht genehmigten Standortwechsel der Produkte, wenn dies zu erhöhten Aufwendungen bei bioMérieux führt; und
- Unfällen oder Katastrophen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Feuer, Überschwemmung, Wasser, Wind, Blitzschlag, Erdbeben, oder die
- Unterbrechung der Stromzufuhr oder Spannungsspitzen.
- starker Verschmutzung eingesandter Geräte, wodurch zusätzlich Reinigungskosten in Rechnung gestellt werden können.

5. Fernwartung

5.1. Für Fernwartungen gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

Auftragserteilung

Der einzelne Fernwartungsauftrag erfolgt nach telefonischer Absprache oder per E-Mail, letztlich spätestens mit der Freigabe des Zugangs zu dem Produkt durch den Kunden.

Leistungsumfang von bioMérieux betreffend Fernwartungen

bioMérieux kann im Rahmen der Fernwartung bei der Diagnose und ggf. Beseitigung von Störungen des Systems unterstützen sowie Updates der Software sowie proaktive Wartungen im Zusammenhang mit Systemkontrollen durchführen, sofern das Produkt die technischen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Sofern möglich, wird bioMérieux innerhalb der Regelarbeitszeiten unmittelbar nach Anruf durch den Kunden eine Verbindung herstellen. Die Verbindung ist unmittelbar durch den Kunden zu bestätigen.

5.2. Im Rahmen der Fernwartung erbringt bioMérieux die folgenden Leistungen:

Diagnose und Fehlerbehebung bei Störungen

Meldet der Kunde eine Störung, wird bioMérieux eine Diagnose durchführen und, wenn diese Form der Intervention angebracht ist, per Fernzugriff auf das Kunden-System intervenieren. Wenn das Problem nicht per Fernzugriff gelöst werden kann, wird ein Techniker gemäß diesen Bedingungen vor Ort bei dem Kunden die Störung beheben.

Durchführung von regelmäßiger Wartung und Updates

Im Rahmen des allgemeinen Betriebs der Produkte führt bioMérieux regelmäßige Wartungsleistungen durch.

Sofern ein Software-Update erforderlich ist, wird der Kunde bioMérieux den Zugang zu den Produkten gewähren, damit bioMérieux das Software-Update vornehmen kann.

bioMérieux ist berechtigt, die Software zu aktualisieren, sobald Updates zur Verfügung stehen. bioMérieux wird den Kunden über ein entsprechendes Update vorab informieren. Der Kunde wird die Aktualisierung der Software jeweils zulassen.

5.3. Voraussetzungen der Leistungserbringung

Fernwartungssoftware

Die Fernwartungssoftware bleibt im Eigentum von bioMérieux und/oder Dritten, welche die erforderlichen Rechte bioMérieux übertragen haben. Der Kunde erhält ein nicht-exklusives, widerrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software. Der Kunde darf die Fernwartungssoftware ausschließlich zum Zwecke der Nutzung der Fernwartungsdienste von bioMérieux verwenden.

Installation der Fernwartungssoftware

Die Installation der Fernwartungssoftware erfolgt über einen seitens bioMérieux bereitgestellten Link entweder durch den Kunden selbst oder durch einen von bioMérieux beauftragten Techniker im Rahmen der Wartung und Reparatur vor Ort. Der Kunde ermächtigt bioMérieux oder seinen Vertreter, alle Komponenten der Fernwartungssoftware auf dem System zu installieren oder installieren zu lassen. Die endgültige Validierung der Installation bleibt in der Verantwortung des Kunden. bioMérieux wird den Kunden in der Anwendung der Fernwartungssoftware schulen.

Aktivierung der Fernwartungsdienste

Die Verbindung zum System wird *auf* Initiative des Kunden per Telefonanruf von diesem hergestellt und entweder per Fax oder E-Mail bestätigt. Die Verbindung von bioMérieux zum System wird so bald wie möglich nach dem Anruf des Kunden hergestellt. Der Fernwartungsservice wird unter der ständigen Überwachung und Kontrolle des Kunden durchgeführt.
bioMérieux kann zum ausschließlichen Zweck der ordnungsgemäßen Ausführung der Dienste technische Daten erheben, um eine permanente Überwachung des Zustands des Systems zu gewährleisten, und so schnell wie möglich auf einen möglichen Störungsalarm reagieren. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass bioMérieux für die Ausführung des Fernwartungsdienstes möglicherweise automatisch Updates an das System übertragen sowie Fixes oder Security Patches erstellen kann.

5.4. Im Rahmen der Fernwartung wird der Kunde

5.4.1. alle erforderlichen Informationen in Bezug auf die technischen Merkmale der IT-Umgebung des Kunden zu übermitteln, einschließlich der Hardware sowie der Hardware-, Software- und Netzwerkinfrastruktur des Kunden ("Kundensystem"). Der Kunde muss auf eigene Kosten einen sicheren Zugang zum Internet-Netzwerk einrichten und aufrechterhalten, der den Anschluss von bioMérieux mithilfe der Fernwartungssoftware ermöglicht und das Eindringen unbefugter Dritter in das System verhindert. bioMérieux installiert die Fernwartungssoftware gemäß der vom Kunden implementierten und validierten Netzwerkstrategie und überprüft anschließend, ob die Fernwartung des Systems funktioniert.

5.4.2. die finale Validierung der Installation vornehmen. bioMérieux gewährt dem Kunden Zugang zu den Qualifizierungsverfahren, die es ihm ermöglichen, das System zu qualifizieren, nachdem der Kunde seine Virenschutz- und kritischen Sicherheitsupdates für das Betriebssystem des Betriebssystems installiert und aktualisiert hat. Der Kunde wird bioMérieux über die erfolgte Validierung unverzüglich benachrichtigen.

5.4.3. Der Kunde errichtet und unterhält auf eigene Kosten einen sicheren Zugang zum Internet-Netzwerk, welcher die Verbindung mit bioMérieux mittels der Fernwartungssoftware-Anwendung ermöglicht und das Eindringen seitens unbefugter Dritter über das Kunden-System verhindert.

5.4.4. Der Kunde wird sich mit dem Inhalt des Benutzerhandbuches vertraut machen, welches ihm bei der Installation der Fernwartungssoftware übermittelt wird. Er wird die Anweisungen von bioMérieux bezüglich der Fernwartungssoftware beachten.

5.4.5. Das Kunden-System muss wiedergeben können, dass auf dieses zugegriffen wurde.

5.4.6. Nach Aufforderung durch bioMérieux wird der Kunde die möglicherweise erforderlichen Arbeitsschritte bei Eröffnung oder während der Fernwartungs-Sitzung durchführen.

5.4.7. Der Kunde trägt bei der Fernwartung weiter die Verantwortung für die:

- fehlende Übermittlung von Anweisungen oder Übermittlung fehlerhafter, unvollständiger und/oder nicht-konformer Anweisungen;
- Konfiguration des Kunden-Systems, sodass die Fernwartungssoftware auf diesem betrieben werden kann;
- Bereitstellung der vollständigen und konformen Informationen in Bezug auf das Kunden-System (einschließlich der Anweisungen);
- sachgemäße Handhabung der Fernwartungssoftware durch das Anwenderpersonal. Teilweise oder vollständige Störungen der Fernwartungsdienste aufgrund unsachgemäßer Handhabung gehen zu Lasten des Kunden;
- Störungen oder Schwierigkeiten irgendwelcher Art, die im Computersystem des Kunden, den Produkten, dem Netzwerk oder der Fernwartungssoftware entstehen können, inklusive des Kunden-Systems;
- Unversehrtheit der Fernwartungssoftware und Materialien, die von bioMérieux für die Ausführung der Fernwartungsdienste bereitgestellt werden;
- Erwerbung der Rechte und Genehmigungen von Dritten, die bioMérieux erlauben, die Fernwartungssoftware im Kunden-System zu installieren und zu betreiben;
- Anschließung/Abschaltung, Hinzufügung oder Entfernung einer Hardware-Einheit ohne

vorherige Zustimmung von bioMérieux und den damit einhergehenden möglichen Konsequenzen wie:

- eine teilweise oder vollständige Störung der Fernwartungsdienste;
- Leistungs-, Stabilitäts- und/oder Verbindungsausfälle irgendwelcher Art in Bezug auf die Interaktion der Fernwartungssoftware und dem Kunden-System, einschließlich der Internetnutzung;
- jegliche Vorkommnisse, die durch die Ausnützung von Sicherheitslücken auf dem Kunden-System durch Dritte entstehen (insbesondere Angriffe von Softwareviren, die zu einer teilweisen oder vollständigen Funktionsstörungen führen können);
- Änderung, Konfiguration oder Umstellen des Customer Systems ohne vorherige schriftliche Absprache mit bioMérieux.

6. Allgemeine Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, Daten in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der Kunde ist weiter verpflichtet:

- alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Geräte, einschließlich der Software, gemäß den von bioMérieux bereitgestellten Anweisungen und Empfehlungen verwendet werden; es obliegt dem Kunden, die von bioMérieux zur Verfügung gestellte Software vor Risiken wie Schadsoftware zu schützen;
- die im Benutzerhandbuch, Abschnitt Pflegeprotokoll, enthaltenen Kontrollen, Überprüfungen und Pflegemaßnahmen durchzuführen oder gemäß den Regelungen dieser Bedingungen durchführen zu lassen;
- alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen anzuwenden, um die Geräte, deren eigene Daten und/oder Software und deren eigene Hardware unter anderem vor eventuellen im Internet kursierenden Schadsoftware und gegen unberechtigtes Eindringen und/oder Vandalismus zu schützen;
- die Umgebungsbedingungen gemäß den Installationserfordernissen von bioMérieux einzuhalten;
- anzuerkennen, dass die Produkte durch qualifiziertes Personal gepflegt werden müssen, welches für die Instandhaltung der Produkte ausgebildet wurde; der Kunde verpflichtet sich ferner, weder direkt noch indirekt irgendeine Wartungs- oder Reparaturmaßnahme durch eine dritte Partei, die nicht von bioMérieux zur Durchführung von Serviceleistungen autorisiert ist, anzufordern oder anzunehmen; in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Produkte notwendigen Mittel bereitgestellt werden;
- während der Regelarbeitszeiten und bei sonstigen vereinbarten Terminen den autorisierten Mitarbeitern von bioMérieux den vollen und freien Zugang zu den Produkten sowie den Zugang zu und die Verwendung von allen Maschinen, Zubehör und anderer Ausstattungen des Kunden, die zur Erbringung der Serviceleistungen notwendig sind, zu ermöglichen;
- die Erreichbarkeit des/der Anwender(s) der Produkte für bioMérieux sicherzustellen, damit er/sie den Technikern alle Informationen bezüglich der aufgetretenen Probleme mitteilen kann/können;
- bioMérieux oder dessen Vertreter zu ermächtigen, die für die Ausführung der Serviceleistungen an den Produkten erforderlichen Software- und IT-Verbindungen zu installieren oder deren Installation zu veranlassen; und
- die Sicherheit des bioMérieux Vertreters sicherzustellen; insbesondere sind Geräte, die in Kontakt mit Patientenproben und sonstigen anderen möglicherweise infektiösen Materialien stehen, vor dem Serviceeinsatz von bioMérieux gemäß den anerkannten Standardverfahren zu reinigen und zu desinfizieren.

7. Vergütung

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung für die Serviceleistungen zu bezahlen.

7.2. Die Vergütung für Leistungen, die nicht vom Leistungsumfang gemäß diesen Bedingungen umfasst sind, richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisen. Auf Wunsch kann bioMérieux dem Kunden eine Kopie der jeweils gültigen Preise übermitteln.

7.3. Die Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn bioMérieux über den Betrag verfügen

kann. Etwaige Beanstandungen sind bioMérieux innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Erhalt der Rechnung mitzuteilen.

7.4. Mit Eintritt des Verzugs werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9, 2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40 €. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

7.5. Soweit der vom Kunden gezahlte Betrag den Rechnungsbetrag übersteigt und bioMérieux entsprechend verpflichtet ist, den Differenzbetrag zwischen den vom Kunden gezahlten Mehrbetrag und dem Rechnungsbetrag zurückzuerstatten, berechnet bioMérieux hierfür eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 40 €.

8. Preisanpassungen

Soweit nicht anders vereinbart, erhöht sich die Vergütung für die Serviceleistungen gemäß dieser Vereinbarung jährlich jeweils zu Vertragsbeginn zur Fälligkeit um 1,9 % sowie ab dem 6. Jahr nach Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung um jährlich 8 % zur Fälligkeit.

9. Subunternehmer

9.1. bioMérieux ist berechtigt, für die Durchführung der Serviceleistungen gemäß diesen Bedingungen Subunternehmer einzusetzen.

9.2. bioMérieux wird die Subunternehmer sorgfältig auswählen und ihnen vergleichbare Vertragsbedingungen auferlegen.

9.3. bioMérieux wird sicherstellen, dass die Subunternehmer die vereinbarten datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und hinreichende Garantien bieten, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt und aufrechterhalten werden.

10. Haftung

10.1. Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet bioMérieux bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2. Auf Schadensersatz haftet bioMérieux - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet bioMérieux vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.3. Die sich aus Ziff. 10.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden bioMérieux nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit bioMérieux einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn bioMérieux die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß § 1170a ABGB) besteht nur im Falles des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10.5. Im Falle eines von bioMérieux zu vertretenden Datenverlustes haftet bioMérieux für die Wiederherstellung nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde obige Datensicherungen durchgeführt hat.

11. Höhere Gewalt

bioMérieux ist darüber hinaus nicht für Schäden, Verluste, Verzögerungen oder die Nichterfüllung in der Bereitstellung von Serviceleistungen haftbar, die durch Handlungen von Regierungen verursacht wurden, durch Streiks, Feuer, Explosionen, Diebstähle, Aufruhr, Überschwemmungen, Krieg, extreme Witterung, Epidemien (inklusive COVID-19) oder durch irgendeinen anderen Grund, der sich der Kontrolle und dem Einfluss von bioMérieux entzieht.

12. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, die Interna der anderen Partei, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihr im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gegeben werden, vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht im Hinblick auf vertrauliche Informationen, (i) die dem Empfänger bei Bekanntgabe nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine vertragliche Vereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden oder (ii) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen.

13. Verarbeitung personenbezogener Daten

13.1. Datenverarbeitung durch bioMérieux als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO Betr. Kundendaten

Im Rahmen der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien verarbeitet bioMérieux und die mit bioMérieux verbundenen Unternehmen die zur Vertragsanbahnung, -durchführung und -beendigung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden bzw. von dessen Mitarbeitern (Anschrift, geschäftliche Emailadressen, geschäftliche Telefonnummern) im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Datenschutzgrundverordnung, „DSGVO“. Weitergehende Informationen über die Datenverarbeitung und ein Formular zur Wahrnehmung ihrer Rechte finden Sie unter: Data Privacy | Pioneering Diagnostics (biomerieux.com). Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können Betroffene den globalen Datenschutzbeauftragten von bioMérieux kontaktieren: privacyofficer@biomerieux.com.

13.2. Datenverarbeitung durch bioMérieux als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO – Betr. Kunden- und Patientendaten

Im Rahmen von Serviceleistungen (Gewähr oder Wartung) am Gerät oder einer Fernwartung kann der Kunde als Verantwortlicher bioMérieux als Auftragsverarbeiter sofern für die Erbringung der Leistungen erforderlich einen darauf zeitlich begrenzten Zugriff auf Patientendaten gewähren.

Sofern bioMérieux innerhalb der zum Kunden bestehenden Vertragsbeziehung, z. B. im Rahmen der Leistungsbeziehung, Wahrnehmung von Garantien, Wartungen oder Qualitätskontrollen verkaufter Systeme als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO personenbezogene Daten des Kunden bzw. von den Patienten des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien auf Betreiben des Verantwortlichen die nach Art. 28 DSGVO erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. bioMérieux wird die im Auftrag zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Kunden ausschließlich nach den für Auftragsverarbeiter geltenden Vorschriften der DSGVO verarbeiten.

14. Vertragslaufzeit, Kündigung

14.1. Diese Vereinbarung tritt ab dem in dem Angebot genannten Zeitpunkt für die Dauer des in dem vorgenannten Angebot genannten Zeitraums in Kraft.

14.2. Wird die Vereinbarung nicht 6 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich diese automatisch um ein (1) weiteres Jahr.

14.3. Falls eine Partei ihren Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung für einen Zeitraum von 20 (zwanzig) Tagen nach diesbezüglicher schriftlicher Mitteilung nicht erfüllen sollte, hat die andere Partei das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

14.4. Gleiches gilt, wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse des Kunden die Gefahr eines Ausfalls der geschuldeten Zahlungen besteht.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1. Für diese Bedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen bioMérieux und dem Kunden gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts.

15.2. Gerichtsstand ist das für Wien, Innere Stadt sachlich zuständige Gericht.

16. Sonstiges

16.1. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird automatisch durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung ersetzt. Gleiches gilt für Vertragslücken.

16.2. Der Kunde darf diesen Vertrag oder irgendwelche Rechte oder Pflichten im Zusammenhang damit nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von bioMérieux an Dritte abtreten oder übertragen.

16.3. Dem Kunden stehen Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.